

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Viernheim, Kreis Bergstraße für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordneten-Versammlung am 09.12.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 82.662.814,-- EUR

mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 84.802.187,-- EUR

mit einem Saldo von 2.139.373,-- EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf --,-- EUR

mit dem Gesamtbetrag der Aufwendung auf --,-- EUR

mit einem Saldo von --,-- EUR

mit einem Fehlbedarf von 2.139.373,-- EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf -1.971.933,-- EUR

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	13.578.909,-- EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	14.670.040,-- EUR
mit einem Saldo von	-1.091.131,-- EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	6.041.131,-- EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	8.271.583,-- EUR
mit einem Saldo von	-2.230.452,-- EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	5.293.516,-- EUR
---	------------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2022 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 6.041.131,-- EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2022 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.460.000,-- EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 450 %
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 600 %
2. Gewerbesteuer auf 370 %

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordneten-Versammlung als Teil des Haushaltsplanes am 09.12.2021 beschlossene Stellenplan.

§ 8

Als unerhebliche Haushaltsüberschreitungen zu denen der Magistrat gemäß §§ 98 Abs. 3 und 100 Abs. 1 der HGO seine Zustimmung erteilen kann, gelten

- a. im Ergebnishaushalt
bei überplanmäßigen Aufwendungen bis 15.000,-- EUR und bei
außerplanmäßigen Aufwendungen bis 7.500,-- EUR je Haushaltsstelle,
- b. im Finanzhaushalt
bei überplanmäßigen Auszahlungen bis 30.000,-- EUR und bei
außerplanmäßigen Auszahlungen bis 15.000,-- EUR je Haushaltsstelle.

Viernheim, den 09.12.2021
Der Magistrat der Stadt Viernheim

Baaß

Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 97a HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen sind erteilt.

Sie haben folgenden Wortlaut:

I. Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung

Hiermit genehmige ich nach § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt;
2. den in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Viernheim für das Haushaltsjahr 2022 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

6.041.131 €

(in Worten: „Sechs Millionen einundvierzigtausendeinhunderteinunddreißig Euro“)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

- den in § 3 der o.g. Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

3.460.000 €

(in Worten: „Drei Millionen vierhundertsechzigtausend Euro“)

gemäß § 102 Abs. 4 HGO;

- den in § 4 der o.g. Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

10.000.000 €

(in Worten: „Zehn Millionen Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

II. Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der Feststellungsvermerke

Hiermit genehmige ich nach § 115 Abs. 1 Nr. 3 HGO i.V.m. § 115 Abs. 3 HGO

- den unter § 2 des Feststellungsvermerks zum **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Viernheimer Forum der Senioren“** für das Wirtschaftsjahr 2022 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

322.500 €

(in Worten: „Dreihundertzweiundzwanzigtausendfünfhundert Euro“)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

- den in § 4 des oben genannten Feststellungsvermerks festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

750.000 €

(in Worten: „Siebenhundertfünfzigtausend Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO;

3. den unter § 2 des Feststellungsvermerks zum **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtbetrieb Viernheim“** für das Wirtschaftsjahr 2022 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

406.000 €

(in Worten: „Vierhundertsechstausend Euro“)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

4. den in § 4 des zuletzt genannten Feststellungsvermerks festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

1.400.000 €

(in Worten: „Eine Million vierhunderttausend Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

Heppenheim, den 18.02.2022
Der Landrat des Kreises Bergstraße
Im Auftrag:

Behrendt
Abteilungsleitung

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 04.03.2022 – 14.03.2022 im Rathaus der Stadt Viernheim, Kettelerstr. 3, Zimmer 406, zu folgenden Uhrzeiten öffentlich aus:

Montag bis Freitag 8:30 - 12:00 Uhr, Mittwoch zusätzlich 14:00 - 17:30 Uhr (nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 06204/988-227).

Die Unterlagen stehen zeitgleich auf der Homepage der Stadt Viernheim (www.viernheim.de) unter der Rubrik „Rathaus & Politik > Finanzen“ zum Download bereit.

Viernheim, den 25.02.2022
Der Magistrat der Stadt Viernheim

Baaß
Bürgermeister